

## Religionsfreiheit

- Erste Ansätze zur Diskrepanz zwischen „Sozialethischer Expertise“ 7.Juni 2017 (angeblich kath Kirche ) und AfD ( Wahlprogramm 2017 )
- Von Egon Peus
- 20170705

Verfasser ( katholisch, Volljurist ) hat momentan keinen Kommentar zur Hand und geht zunächst von freihändiger Einschätzung aus.

- 1.) Thema: Wahlprogramm Bundestagswahl 2017 der AfD, speziell S. 33 / „Sozialethische Expertise“ ( nachfolgend: „Expertise“) bes. S. 26 / 27
- 2.) Das „Grundsatzprogramm“ der AfD ist mir momentan nicht zur Hand Die „Expertise“ erklärt, hierauf Bezug zu nehmen. Im Interesse gewünschter eiliger Stellungnahme kann daher momentan nur provisorisch und teilweise Stellung genommen werden. Dabei wird die literale Richtigkeit des Zitats in der Expertise, S. 26/27, unterstellt.
- 3.) Es trifft mE zu, dass mit der „Expertise“ zur „Religionsfreiheit“ nicht nur das forum interneum gehört – rechtlich wenig belangvoll, da Interna in der Regel ohnehin nicht staatlich geprüft werden und auch nicht können („Die Gedanken sind frei“). Vielmehr gehört dazu auch das individuelle, jedem Menschen (nicht nur Deutschenrecht!) zustehende Grundrecht, seine Religion „auszuüben“, also auch außenwahrnehmbar zu praktizieren. Dazu wird etwa gehören, ein Kreuz am Hals zu tragen, öffentlich auch im Restaurant ein Kreuzzeichen zu machen, aber auch, etwa eine religiös ggf. auch für „einfache“ Gläubige geltende Bekleidungs Vorschrift zu beachten. Kardinal Lehmann hat klug, hellsichtig und vorausschauend frühzeitig, als wohl ein CDU-induzierter Vorschlag eines Bekleidungsverbots in Rede stand, gewarnt, dass dann einer katholischen Ordensfrau Probleme erwüchsen, wenn sie ihren Habit trägt.

Jeder wird sich ans Haus , wie etwa vormals in Bayern, eine fromme Lüftlmalerei anmalen lassen dürfen. Er darf auf seinem Grundstück (Eigentum), auch wenn im öffentlichen Verkehrsraum sichtbar, ein Wegekreuz, Marienstatue o.ä, errichten dürfen.

Bisher ist bezüglich des Islam wohl am ehesten die Frauenbekleidung virulent geworden. Wenig debattiert wird, jedenfalls in Deutschland, dass ersichtlich auch Juden äußerlich wahrnehmbare Merkmale, die meines Wissens religiös verwurzelt sind, kenntlich machen, etwa Barttracht, Schläfenlocken auch bei jüngeren Männern, Kleidung.

- 4.) Dieses Individualgrundrecht , auch und gerade auf „Ausübung“ der Religion, ist in Art. 4 Abs.2 GG in der Tat ohne Schrankenvorbehalt gewährleistet.
- 5.) Ich kann jetzt freihändig nicht sicher klären, ob dogmatisch schon als Teil des Individualgrundrechts die vergemeinschaftete Ausübung erfasst wird. Ich neige positiv dazu. Denn dies entspricht am ehesten der menschenrechtlichen Religionsfreiheit ( vgl. Kölner Erklärung , noch des vormaligen KAVD, heute wiedergegeben bei KAR Ruhr, [http://kar.die-webentwicklung.de/wp-content/uploads/2015/03/Koelner\\_Erklaerung.pdf](http://kar.die-webentwicklung.de/wp-content/uploads/2015/03/Koelner_Erklaerung.pdf) ). Die Regelung n Art. 137 Abs, 2 WRV (iVm Art 140 GG) sehe ich als wohl nur zusätzliche Absicherung an, vielleicht auch speziell zur verfestigten Form einer „Religionsgesellschaft“.

Hiernach neige ich dazu, auch die vergemeinschaftete Ausübung mindestens auch unter dem – textlich vorbehaltlosen !! – Grundrecht nach Art. 4 Abs. 2 GG zu verorten.

- 6.) „Expertise“ entnimmt aus dem Begehren der AfD, „tritt klar entgegen“ ( siehe näher im Zitat der Expertise, . 26/27), damit werde „keineswegs das Grundrecht der Religionsfreiheit umfassend „anerkannt. Schärfer noch „Expertise“ S. 31 nach „Auswertung“ weiterer AfD-Begehren: „faktisch der Grundrechtscharakter der Religions(ausübungs)freiheit bestritten“. Das entspricht inhaltlich dem auch öffentlich und medial hochklerikal, auch kardinalizisch,

umhergeworfenen „rechtsbelehrenden“ Vorwurf, die AfD verstoße mit ihren Begehren gegen die „Religionsfreiheit“ ( Woelki u.a.). Die sog. „Experten“ werten Begehren gegen Minarett und Muezzinruf als Verstoß gegen die „Verfassungstreue“, an die man „gebunden“ sei ( Expertise S. 28). Nach dem Duktus der Experten wird man das zu verstehen haben im Zusammenhang damit, dass die AfD damit „Ressentiments“ bediene und verstärke (S. 29 oben der „Expertise“), „die sich in Teilen der Bevölkerung regen „ ( Expertise S. 29). Also: wertend „Ressentiments“, nicht neutral „Empfindungen“, „Wünsche“ oder Begehren<sup>1</sup>. Das wird man empfinden im Zusammenhang des Duktus der sog. „Expertise“ S. 8, bei der ein direkteres Abstellen auf einen angeblichen Volkswillen in verfassungsrechtlich mindestens problematische Demokratieaversion , jedenfalls Ablehnung der repräsentativen Demokratie, gesetzt wird ( S. 8, besonders deutlich und praktisch verbatim S. 12 „Expertise“). Die Kommunikation einbeziehend formulieren es die sog. „Experten“ dann, Expertise S. 70, so:“antidemokratischer und deshalb abzulehnender Populismus“.

Es muss momentan offen bleiben, ob es die fachlich-juristische Inkompetenz der sog. „Experten“ ist, die sich dann wohl auf dem von Thomas Fischer so trefflich charakterisierten Niveau von angeblichen Fachjournalisten zu Rechtsfragen befinden, oder gezielte Vernebelungsabsicht: Der Zusammenhang mit Kritik an Positionen zur Religionsfreiheit hat schlechterdings nichts mit dem Staatsprinzip „Demokratie“ zu tun ( es sei denn zu Art.79 Abs.3 GG, den „Experten“ aber auch – gezielt? – unterschlagen), sondern mit „Rechtsstaat“. Es entspricht dem journaillhaften zeitgeistigen Propagandatopos, Deutschland sei eine „Demokratie“. Schlichte Lektüre des Grundgesetzes zeigt, dass wir das (so) nicht sind. Es gibt fünf staatskonstituierende Merkmale: Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Republik, Bundesstaat. Es liegt , absichts- und tendenzgemäß – den sog. „Experten“ – natürlich näher, das Schreckbild einer „Demokratiefeindlichkeit“ zu entfalten<sup>2</sup>, als auf den RECHTSSTAAT abzustellen, vor allem auch, weil man dann zu dem systemischen und massenhaften Rechts- und Verfassungsbruch vor allem seit 2015<sup>3</sup> Stellung nehmen müsste.

#### 7.) Rechtliche Auswertung vor allem zu Art. 4 GG:

- a) Ein ausdrücklicher Gesetzesvorbehalt ist in Art. 4, besonders auch Abs. 2 GG, nicht vorgesehen.
- b) Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG können auch vorbehaltlos gewährte Grundrechte durch Gesetz beeinträchtigt und eingeschränkt werden, wenn und soweit damit anderweitige, ranggleiche oder ranghöhere, also verfassungsmäßige Werte und Ziele verfolgt werden. Es muss dann eine besonders strenge Folgenabwägung stattfinden.
- c) Freihändig unklar und nicht abschließend darstellungsfähig ist mir die Frage, inwieweit hier Gesetze als grundrechtsbeeinträchtigend, ggf. grundrechtsverletzend qualifiziert werden, die sich „vordergründig“ gar nicht gegen eine Religion der Religionsausübung richten, sondern nur – ggf. durchaus statistisch wahrnehmbar – in ihrer effektiven Auswirkung aber doch bestimmte Gruppen „betreffen“, belasten, also ggf. deren Grundrechte beeinträchtigen.

<sup>1</sup> Diese sind übrigens nach Auffassung und Vorbringen der „Experten“ real, faktisch, S. 71: „negative Emotionen“ ( na ja, was den „Experten“ nicht passt , ist denn stets Emotion und nicht Auffassung oder Bedenken ?) „die in der Bevölkerung vorhanden und als Teil der Lebenswirklichkeit ernst zu nehmen sind“, Expertise S. 71 im Handlungspropaganda-Anleitungsteil. Der Anhang, (gerade?) die AfD nehme Bedenken und Sorgen aus der Bevölkerung „für die eigenen politischen Ziele in Anspruch“, ist lustig – was tun denn SÄMTLICHE Parteien sonst?

<sup>2</sup> Das liegt auch so hübsch nahe zu dem NPD-Urteil BGH NJW 2017, 611 ff.

<sup>3</sup> Vgl. etwa Papier, NJW 2016, 2391-2396; Gutachten di Fabio ( übrigens zugleich auch (!) Verstoß gegen das Kernelement der Demokratie, über „wesentliche“ Volk und Staat ergreifende Maßnahmen – wie etwa vielhunderttausendfache Einreiseermöglichung jenseits des geltenden Rechts – nur durch das Parlament entscheiden zu lassen, ggf. zusammen mit dem Bundesrat – was alles de Regierung seit 2015 unterlassen hat.)

Hierzu wäre näher die Rechtsprechung des BVerfG<sup>4</sup>, aber auch des EuGH und des EuGMR auszuwerten. Freihändig fällt mir ein, dass eine faktische Sonderbelastung gerade von Frauen dann ggf. als Verletzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau deklariert und beurteilt wird (Körpergröße als Einstellungsvoraussetzung?, wohl vielfache Rechtsprechung). Historisches Beispiel ist das ab 1933 erlassene Schächtungsverbot – dem Wortlaut nach Tierschutz, faktisch gerichtet gegen Juden, wohl auch absichtlich; zur rechtlichen eventuellen Relevanz von gesetzpolitischen Zielrichtungen vgl. US-Instanz-Bundesgerichte gegen Orders des Präsidenten gegen die Einreise aus bestimmten Ländern – die mehrheitlich muslimische Bevölkerung haben – objektives Kriterium der normativen Regelung nach der effektiven Wirkung, dazu auch EuGH, auch zur objektiven eventuellen Ausländerdiskriminierung, etwa in jüngerer Zeit zum Apotheken-Versandhandel für verschreibungspflichtige Arzneimittel -, aber darüber hinaus zogen US-Instanzgerichte gerade auch frühere politische Absichtserklärungen des Präsidenten heran – gegen Muslime errichtet und deren Einreise, der Supreme Court des USA jüngst übrigens nicht<sup>5</sup>).

Diese Grundsätze sollte man ernsthaft heranziehen, vor allem auch um dem auch in Deutschland vielfach wahrzunehmenden Formenmissbrauch des Staates, Gesetzgebers wie auch der Verwaltung entgegenzuwirken<sup>6</sup>.

Thematisch einschlägig waren etwa weiterhin die Regelung zum – modifizierten - Schächtungsverbot; weiter zur Beschneidung. Soweit Beschneidung vor allem von Mädchen und Frauen ( stets? Manchmal? Von manchen? Welchen?) Religionen als religiös bestimmter Akt gefordert wird, ist die religionsfreiheitsbeeinträchtigende Wirkung evident.“ Verletzung“, also rechtswidrige Beeinträchtigung dieses Grundrechts (!! ) wird mE zu Recht nach der Doktrin des BVerfG hierzu auszuschließen sein, weil für ein Verbot das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit streitet. Vielleicht auch die „Menschenwürde“ – die dann heranzuziehen ist ( argumentativ-taktisch jedenfalls), wenn das kollidierende Grundrecht, hier der körperlichen Unversehrtheit , Art. 2 GG, durchaus unter (dem übrigens weitesten!) Gesetzesvorbehalt steht und damit als niederrangig ausgewiesen wird. Man könnte auch die Geschlechter-„Gleichberechtigung“ heranziehen. Dann zeigen sich aber alsbald weitergehende Probleme der Grundrechtsinterpretation: Verletzt die Handhabung der Mädchen-Beschneidung speziell Frauenrechte, vgl. Art. 3 Abs. 2 GG? Nun, eine Klitoris haben eben nur Mädchen und Frauen, und man könnte argumentieren, eine auf Klitoralbeschneidung begrenzte Beschneidung beeinträchtigt eben nur die, die eine Klitoris haben; damit liege nur eine Ungleichbehandlung „entsprechend der Ungleichheit“ vor – ebenso wie bei Regelungen zum Schwangerschaftsschutz (hier !!! anerkannt als zulässig!)..

Bei der Knabenbeschneidung verkompliziert sich ( wie wohl auch bei Frauen-Genitalverstümmelung ) die verfassungsrechtliche Abwägungskonstellation auch noch

<sup>4</sup> Jüngst BVerfG 2 BvR 1333/17, Beschluss vom 27. Juni 2017 (Kopftuchverbot für Rechtsreferendarin bei hoheitlich-gerichtlicher Funktion ), zum als einheitlich zu verstehenden Grundrecht nach Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG überzeugend Tz 38; Entscheidung in einem Eilverfahren, Senatsentscheidung vorbehalten. I Eilverfahren Höhergewichtung des staatlichen, verfassungsrechtlich begründeten Interesses an Neutralität von Funktionspersonen bei Ausübung von Gerichtsfunktionen.

<sup>5</sup> 26. Juni 2017 [https://www.supremecourt.gov/opinions/16pdf/16-1436\\_l6hc.pdf](https://www.supremecourt.gov/opinions/16pdf/16-1436_l6hc.pdf)

<sup>6</sup> Das kann hier nicht vertieft werden. Beispiel: Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz wird deklariert als „Rechtsdurchsetzung“. Die mutmaßlichen Wirkungen werden gesehen als gezieltes Kampfmittel gegen momentan dem mainstream, vor allem linksrotgrüner Art, nicht genehme Inhalte, vgl. dazu etwa Ockenfels Die Neue Ordnung 2017, Heft April S.82 f.; Peus, in: Festschrift zur 200-Jahr-Feier“ der Gesellschaft Harmonie zu Bochum, 24.6.2017, S 12 ff., 52 f., 57.

dadurch, dass auch Grundrechte der Eltern ( elterliches Erziehungs- und Bestimmungsrecht auch verbunden mit dem Recht der freien Religionsausübung der Eltern ) , wie auch zur religiösen „Erziehung“ der Kinder, in Abwägungen einzustellen waren.

Bei der letztlich Abwägung dürfte nach meinem Eindruck, auch was die „Menschenwürde“ angeht ( die nach ihren Vorstellungen Muslime wie auch afrikanische Genitalbeschneider durchaus auch für sich und ihre Auffassung vom Menschen und seiner Würde in Anspruch nehmen dürften ! ) , wohl „unsere“ die hiesige, also die von den Werten der von den „Expertise“-„Experten“ so hämisch als „Kulturkonstrukt“ verballhornte, in den Dreck gezogene und abgrundtief verachtete und bekämpfte Kultur „des christlichen Abendlandes“ maßgeblich sein. Der formale Verfassungstext klärt da letztlich nichts, ebensowenig, wie formal gesehen Art. 6 Abs 1 GG mit dem Wort „Ehe“ ausdrücklich sagt, was darunter zu verstehen sei. ( Im später und dann heute christlichen Abendland weiß man das, im Islam wird das anders gesehen, was mit den Wirkungen die sog. „Experten“ nicht sehen oder aus wahlpropagandistischen Tendenzweckgründen nicht wahrhaben wollen, jedenfalls nicht sagen).

d) Nach vorläufigem Stand meiner Überlegungen wertere ich das so aus, auch mit Blick auf die von und zur AfD genannten Umstandsbeispiele:

aa) Einschränkende Regelungen zur Bekleidung allgemein auch der Öffentlichkeit sind unzulässig. Das gilt insbesondere für alle nicht das Gesicht verdeckenden Bekleidungs-elemente. Selbst denkschwachen CDU-Leuten, pseudo-arisch orientierten oder sonst sich „konservativ“ wählenden Leuten sollte auffallen, wie die kulturell und kulturpolitisch gerade in den 1930er Jahren so sehr gefeierte Uta von Naumburg gezeigt wird bzw. sich zeigt. So kann sich eine deutsche, sogar hochadelige germanische Frau des christlichen Abendlandes zeigen. Man sieht nicht einmal Ohren oder Haar. Selbst eine Befragung, warum jemand ein bestimmtes Kleidungs- oder Ausstattungsstück erkennbar trägt, halte ich für unzulässig<sup>7</sup>.

Ausnahme ist ein – mE zulässiges – Verbot der Gesichtsverhüllung. Argumentativ gar nicht leicht zu begründen, eventuell die Menschenwürde als Mensch im gesellschaftlichen Kontakt und miteinander. Wie andere Länder zeigen, steht das im Rahmen der Wertvorstellungen des christlichen Abendlandes (wohl Frankreich, Österreich) ?). Der strafverfolgungsorientierte Zweck (Vermummungsverbot bei Versammlungen / Aufmärschen) genügt dafür nicht. .Die Formulierung ist übrigens nicht leicht ( Schutzhelm auf der Fahrt? Postoperativer Verband? Sonnenschutz bei extremer Sonnenallergie ).

Zu der Frage, ob Personen im Staatsdienst bei Ausübung staatlicher Funktion sollten religionsbezogene wahrnehmbare Merkmale tragen dürfen, habe ich mir selbst noch keine abschließende Meinung gebildet.

Ich mache darauf aufmerksam, dass ich die seit den 1960er Jahren auch in Deutschland eingerissene Minimalbekleidung und / oder gar unverhüllte Darstellung von menschlichen Körpern ( „Metzgerzeitschriften“ – Fleischschau ) nicht für einen verteidigungswerten Teil der abendländischen Entwicklung halte, sondern für eine entsittlichende Fehlentwicklung.

---

<sup>7</sup> Nicht erörtert in BVerfG Beschluss vom 27. Juni 2017.

bb) Minarette: Als Bauvorhaben – unabhängig von der Frage der „Religionsgemeinschaft“ nach Art. 137 WRV - -, allein schon wegen gemeinsamer Religionsausübung nach Art. 4 Abs.2 GG geschützt ( wie Heiligenhäuschen, Wegekreuze usw.). Ich halte es auch, wegen Formenmissbrauchs, für unzulässig, sie unter dem Deckmantel „eigentlich“ dafür nicht vorgesehener Vorschriften zu torpedieren. Sie werden mE auch bei der Anwendung „allgemeiner“ Baurechtsvorschriften nicht schlechter behandelt werden dürfen als etwa christliche entsprechende Gebäude bei Neubau ( zB Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze – übriges bei christlichen Kirchen-Bestandsbauten durchgängig eine Katastrophe!!.

Die bauplanungsrechtliche Gebietsausweisung bedarf der Überlegung. Bis heute meist in sog. Gewerbegebieten“. Das ist zwar kein „Gewerbe“, mag aber wegen etwa des Publikumsverkehrs und ähnlichen Umweltauswirkungen vergleichbare Rolle spielen. So „können“ nach § 8 BauNVO in Gewerbegebieten Anlagen für kirchlich, folglich aus religiöse Zwecke, zugelassen werden. So wird augenscheinlich verfahren. Eher zum „Schwur“ kommt es oder wird kommen, wenn Moscheen / Minarette in Innenstadtgebieten bzw. allgemeinen Siedlungs- / Wohngebieten errichtet werden sollen. Es wär wohl ein zweckwidriger, gegen Art. 4 Abs. 2 GG verstoßender „Trick“ und Gesetzesfehlhandlung, sie wegen ästhetischer angeblicher Nichteinordnung von Genehmigung auszuschließen. Bisher müssten sie sich wegen Maß der baulichen Nutzung ( Höhe, eventuell auch Abstandsflächen ) an bebauungsplangemäße Vorgaben halten. Ggf. ohne Bebauungsplan nach der „Umgebungsbebauung“. Unzulässig wäre mE gewiss (!) eine Ablehnung wegen „kultureller“, „religiöser“ oder ästhetischer Abneigung der Umgebungsbevölkerung. Selbst für „allgemeine Wohngebiete“ lässt § 4 BauNVO (Baunutzungsverordnung) ohne weiteres, also nach der Nutzung in jedem Fall (!) Gebäude u.a. für „kirchliche“ Nutzung zu – was mE nach Art. 3 Abs.1, 4 Abs. 1 und 2 GG gleichzubehandelnde religiöse Nutzung erfasst. Sogar für „reine Wohngebiete“, § 3 BauNV, können (!) Gebäude für kirchliche Nutzung zugelassen werden, freilich beschränkt (nicht bei § 4 BauNVO!!) für den Bedarf der Gebietsanlieger. Der Gegensatz zu § 3 BauNVO zeigt – mangels Beschränkung auf den Bedarf der Gebietsanlieger dürfen in allgemeinen Wohngebieten sogar Anlagen ( d.h. eben auch Gebäude) für übergebietslich zu erwartenden Publikumsanstrom errichtet und genutzt werden.<sup>8</sup>.

cc) Muezzin-Rufe: zu meinem emotional-christlichen wie auch ästhetischen Bedauern wären sie wohl zulässig entsprechend dem Stand ( und Entwicklung??!! ) der Glockenläuterechtsprechung. Leider wird die Rechtsprechung immer noch von der sog. „Schweinemästerentscheidung“ wesentlich bestimmt – danach gilt keineswegs das Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Jedenfalls nicht allgemein – zur Überraschung vieler befragter Rechtslaien. Eine klare Grundsatzrechtsprechung ist mir nicht ersichtlich. Schon allgemein nach der Umweltschutzrechtsprechung, erst recht zum Wagnis, etwa konkret und ausdrücklich Besonderheiten für das christliche Abendland und klare Grenzen für muslimische Praktiken zu dekretieren/ anzuerkennen / rechtsentwickelnd zu entfalten.

- e) Ähnlich gesetzsvorbehaltfrei jedenfalls gilt die Freiheit der Religionsgesellschaften nach Art 137 Abs.3 Sa. 1 WRV ( Art 140 GG). Vordergründig steht da zwar „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Nach Stand der Rechtsprechung des BVerfG

<sup>8</sup> Übrigens würden christliche Kirchen ansonsten in Diasporagebieten auch erhebliche Probleme bekommen!

und – mE erfreulicherweise auch – des EGMR<sup>9</sup> ist das aber ganz weitestgehend interne staatsfreie Regelungsfreiheit, vor allem aus religiösen Gründen. Deshalb, und nur deshalb (!), dürfte jedenfalls nach dem Stand der bisherigen Rechtsprechung und Doktrin die Beschränkung der Erteilung der Priesterweihe ( und Diakonenweihe) auf Männer bei katholischer und orthodoxer Kirche und Lehre „halten“, ebenso Zölibatsverpflichtung und Sanktion bei Verstoß<sup>10</sup>. Freilich entwickeln sich die Verhältnisse in den res mixtae, also sowohl die Kirche als auch den Staat den grundrechtstragenden Bürger berührenden Angelegenheiten, unübersichtlich ( kirchliches Arbeitsrecht? Vgl. auch die propagandistisch verzerrte Darstellung in der deutschen Journaille zu den beiden (!) Kündigungsfällen kirchlicher Mitarbeiter wegen Ehebruchs ( die deutsche kirchenfeindliche Hetzjournaille erwähnte stets nur den „Erfolg“ für den Essener katholischen Kirchenmusiker, nicht aber den zeitgleichen Misserfolg des freikirchlichen (Sekte??!) Gebietsbeauftragten, da gewann die Religionsgesellschaft, die Kündigung wegen Ehebruchs verstieß da nicht gegen Menschenrechte<sup>11</sup>

- f) Von den „Expertise“ –Experten“ und bischöflich-kardinalistischen mikrofontengewaltigen „Rechtsbelehrern“ völlig ausgeblendet wird freilich, dass nach Art. 79 Abs.3 GG auch der

<sup>9</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.

<sup>10</sup> Ähnlich wohl auch: hierarchische Konstruktion / gegen „Demokratie“ oder „Gleichberechtigung“.

<sup>11</sup> Nach den Begründungen lag es wohl daran, dass die Freikirche sorgsam und präzise zu der grundsätzlichen religiösen Bedeutung der ehelichen Treue und zum religiös schwerwiegenden unerträglichen Gewicht des Verstoßes nachvollziehbar vorgetragen hatte – der katholische Rechtsträger – in erschreckender Übereinstimmung wohl mit der juristischen Arroganz des DBK-geprägten Anmaßungskatholizismus dazu nichts näher und jedenfalls dem Gerichtshof Genügendes vorgetragen hatte. Merke: die staatlichen Gerichte verlangen dezidierte Sachdarstellung, nehmen also ein Sachprüfungsrecht zur Frage der Abdeckung durch Privilegien der Religionsgesellschaft in Anspruch. Die Bedeutung und Wichtigkeit von Ehe und Ehebruch dekonstruiert ja seit einiger Zeit Papst mit deutschem Episkopat, letzterer auch schon früher mit neuem kirchlichem Arbeitsrecht.

Extremes Beispiel realitätsferner „Rechtsberatung“ war wohl die juristisch-praktische Albernheit, gegen die unappetitliche Titelseite anzugehen, die in redigierter Darstellung Papst Benedikt XVI mit gelbem, urinhaf wirkendem Fleck auf der weißen Soutane zeigte – auf der Rückseite übrigens weiße Soutane mit braunem Fleck. Die Entscheidung \_ antragstattgebende Beschlussentscheidung vom 10. Juli 2012, LG Hamburg Az 324 O 406/2 – ist übrigens bis heute im Internet unter openjur – mit den tenorbetroffenen beiden Bildern – aufrufbar. So schön – und mE zutreffend - das Eilergebnis auch war: Vom fatal absehbaren Ergebnis in journaille- und zeitgeisthöriger Judikatur des BVerfG einmal abgesehen - bei diesem „Ehrenschutz“, den deutsche „Recht“-Sprechung gewährt, erst recht gegenüber Journaille oder sog. Künstlern oder gar „Satirikern“, wäre wohl der Versuch in höheren Instanzen aussichtsarm gewesen. Jedenfalls stellte die Geschäftsführung oder Redaktion der Zeitschrift Titanic in Rede, bis „zum Jüngsten Gericht“ die Sache auszutragen Die wohl auf der Ebene der DBK – am 11.7.2017 wusste flugs die Presseabteilung der DBK eine Pressenachricht Nr. 007 zu verbreiten, die Verwaltung der DBK ist in Bonn , ebenso das laut Presse tätig gewordene Anwaltsbüro - tätig gewordenen „Juristen“ und / oder „Verantwortungsträger“ – Sprachgebrauch der „Expertise“-„Experten“ haben bei der Beratschlagung des Herrn Papstes – er war Prozesspartei , , wie der Tenor der Beschlussverfügung erkennen lässt - aber bei dem ja wohl gestellten Antrag auf einstweilige Verfügung nicht bedacht: Landgericht (LG ) Hamburg, Verfügung 1. Instanz, OLG Hamburg 2. Instanz im Verfügungsverfahren; sodann Hauptsacheverfahren: LG Hamburg, OLG Hamburg, BGH; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte ( Presse- und Meinungsfreiheit!!). Übrigens –als verfahrenseinleitender Antragsteller hat der Papst ( a nemine iudicatur??) sich wohl der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen – zumal nicht als Völkerrechtssubjekt tätig. Abweisung des Antrags wäre zwar übel, aber Kostenlastentscheidung zu seinen Lasten eine materielle Entscheidung. Die müsste eigentlich schon bei Antragsrücknahme, die sich aus Pressenachrichten ( kurz vor Termin zur mündlichen Verhandlung, also augenscheinlich nach Widerspruch) ergibt, eingetreten sein. Der Text würde mich interessieren, auch zur Bezeichnung im Rubrum. DBK zog sich in Pressenachricht Nr. 122 vom 30. August 2012 auf den Heiligen Stuhl zurück. - Es sei angemerkt: Ebenso wie fast alles „zwischen Knie und Bauchnabel“ sind Attacken aus diesem Bereich anstößig, nach klassischer Vorstellung unanständig. Das dürfte gelten für die Darstellung quasi eines inkontinenten, seine Kleidung durch Abgänge durch beide Abgänge verschmutzenden Greises wie auch durch Bezeichnung eines Mannes – Staatsoberhaupt wie BenediktXVI - als „Ziegenficker“. Die deutsch-episkopal oft wahrnehmbare Empörungintensität , die gern auch die „Menschenwürde“ Nichtdeutscher ins Auge fasst, war zu letzterem, obwohl von Deutschland ausgehend, vorsichtig gesagt, reduziert.

Artikel über Religionsfreiheit geändert werden könnte, auch dürfte, und dass man das politisch begehren darf. Im sog. NPD-Urteil vom 17. Januar 2017 ist das erneut vom BVerfG beiläufig, eben weil selbstverständlich, erwähnt worden ( zur Verfassungsänderung der Grenze in Art. 79 Abs.3 GG Religionsfreiheit ist da nicht von der sog. "Ewigkeitsgarantie" erfasst. BVerfG nennt Art. 4 GG dort nicht ausdrücklich).

Was die AfD begehrt, jedenfalls im Zusammenhang mit religiösen Aspekten halte ich, soweit etwa nicht nach momentanem Verfassungsrecht umsetzbar, jedenfalls durch Verfassungsänderung für erreichbar. Allerdings bedürften Regelungen mit der Zielrichtung wie im Satz „... Schranken setzen“ dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz entsprechender normklarer Regelungen. Da stünde die AfD vor demselben Problem, wie Herr Assessor Maas bei seinem Kampf gegen „Hass und Hetze“. Solange aber in Deutschland Vorschriften wie „Volksverhetzung“, § 130 StGB, als genügend bestimmt angesehen werden, könnte sich AfD-Gesetzgebung daran orientieren.

Fazit: Die „Expertise“ erweist sich bezüglich der Thematik als juristisch unbrauchbare, fundamentarme Hetzschrift, was die vorgetragenen Begehren der AfD angeht.

8.) Zu einigen Sonderfragen:

a) Frage: **Allerdings haben Muslime sich aber ansonsten nach allen unseren nicht gezielt auf die Religionsausübung gerichteten Gesetzen zu richten**

Siehe oben.

b) Frage: **hat die Scharia hier in Deutschland absolut nichts zu suchen.**

Sie wird seit Jahrzehnten durchaus angewendet! Nach deutschem internationalem Privatrecht ( IPR, wesentlich im EGBGB geregelt ) sind bei sog. „Auslandsfällen“ ggf. ausländische Rechtsordnungen anzuwenden. Wenn diese wiederum für den konkreten Rechtsbereich die Scharia maßgeblich sein lassen, so ist sie hier anzuwenden.

Fälle wiederholt betreffen etwa Ehe- und eheliches Vermögensrecht. So ist ggf. auch israelisches Ehe und Heiratsrecht anzuwenden, und dort gilt mit einer kleinen Wortveränderung inhaltlich auch heute inhaltsparallel praktisch § 1 des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes vom 15. Sept. 1935 ( nur eben parallel: Ehen zwischen Juden und Nichtjuden sind verboten und nichtig.)<sup>12</sup>.

Als Gesetz eingeführt ist die Scharia in Deutschland nicht, das scheint auch wohl nicht ernsthaft anzustehen. Insoweit kommt der Zeitgeist mit seiner auch episkopalen Verschurbelung zur Liebe und Zuneigung zum Islam an seine intellektuellen Grenzen ( „Wenn wir schreiten Seit an Seit...“, Gender, Feministinnen, katholische Bischöfe, Journaille - was bei der AfD an Zweckbündnissen so verwerflich sein soll, wird hier bedenkenlos praktiziert). Warum der Islam zu Deutschland gehören soll, seine (!) Religionsschrift aber nicht, ist logisch nicht fassbar. Ebenso könnte man begehren, Judentum ja, aber ohne „die Schrift“ (AT) oder jedenfalls ohne Talmud. „Deutsche Christen“ nahmen an Christentum „ohne Altes Testament“ – es sind dieselben Kreise in der Bündnisfront mit den katholischen Bischöfen, die ausgerechnet

<sup>12</sup> [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_35093-1522-1-30.pdf?130731151136](http://www.kas.de/wf/doc/kas_35093-1522-1-30.pdf?130731151136), vgl. hier S. 3.

dies wieder verwerfen<sup>13</sup>. Grob gesagt und allgemein: Es hat noch nie funktioniert, von außen einer Religionsgemeinschaft aufzuerlegen, was zu ihr gehöre und was nicht.

Die islamisch-religiösen Menschen sind selbstredend befugt, sich in ihrer Religionsausübung an den Regeln der Scharia zu orientieren bis zu penibler Beachtung, ebenso wie an den Talmud.

Niemand wird Muslime jedenfalls faktisch daran hindern können, Regeln zu beachten, die über das, was wir Glaubensvollzug nennen würden, hinaus gesellschaftliches Zusammenleben bestimmen. Was das genau an Scharia ist, weiß ich nicht und habe Informationsbedarf. Eventuelle Streitschlichtung durch Imame?

aa) Bange Frage ist, ob „privatautonom“ vertraglich zu regeln ist, sich einer richterähnlichen Entscheidungsgewalt von Religionsdienern ( Imamen?) zu unterwerfen, eventuell auch mit Rechtswahl zum materiellen und Verfahrensrecht. Ähnlich funktioniert „faktischer Gehorsam in der Gruppe.

Soweit der Presse zu entnehmen, scheint es bereits in Großbritannien ein massives, wirkungsvolles System von Scharia-Gerichtsbarkeit zu geben. Da die „Freiwilligkeit“ der vertraglichen Unterwerfung, der Antragstellung dorthin ( statt zu einem staatlichen Gericht ) und die Einlassung und Unterwerfung / Beachtung eines Spruchs durch den Antragsgegner/Beklagten nicht wirkungsvoll von staatlicher Verwaltung oder Gerichtsbarkeit – schon mangels Kontakts – kontrolliert werden kann, wirken diese Systeme.

Leider „passen“ sie in das deutsche Bild der Dekonstruktion und Verachtung staatlichen Rechts. Lösung von streitigen Verfahren ist seit nun schon fast Jahrzehnten deutsche Rechtspolitik ( strafrechtlich: zwangsweise vieles vor „Schiedsleute“, jedenfalls zunächst); zivilrechtlich: das Drängen zum „Vergleich“. Aus Gründen angeblicher Wettbewerbsnotwendigkeit mit englischer Gerichtsbarkeit und internationalen angeblichen Erfordernissen halb-separate „deutsche“ Sondergerichte mit Verhandlung in englischer Sprache vorgesehen ( die „Expertise“-Experten meinen ja, die AfD behauptete faktenlos ein unangenehmes Vordringen der englischen Sprache – das ist nicht faktenlos, sondern die „Experten“ sind ahnungslos<sup>14</sup> – oder tun so ). Nur punktuell wurde die Thematik plötzlich bei der TTIP-Debatte publikumswirksam. Ansonsten schreitet aber die geradezu abschätzig Verachtung und Zertrampelung deutschen Rechts und Gerichtsbarkeit ( jüngst sog. NetzDG – Verlagerung von Behörden / Staatsanwaltschaft /Gerichten auf private Dienstbetreiber ) übel voran – gerade in den uns eigentlich interessierenden Kreisen. Man lese und höre, mit welchem Geifer Leute, die als kirchliche „Verantwortungsträger“ ( Sprachgebrauch „Expertise“ ) sich gerieren, Kontrolle wegen Verbrechensbekämpfung, ein effektives Meldewesen, Vollziehung bestandskräftiger (!!!), vollziehbarer (!!!) Ausweisungsverfügungen bekämpfen. Mit welcher abgrundtiefen Verachtung des deutschen Rechts etwa kirchoide Figuren sogenanntes Kirchenasyl – offenen Rechtsbruch!! – verfechten. Die Journaille klatscht begeistert. Übrigens sei den

<sup>13</sup> Den DBK-episkopalen Traum von Kirche in Deutschland, aber ohne Pius-Bruderschaft vertiefen wir hier nicht.

<sup>14</sup> Eventuell reicht der Experten“ Kunde nicht zu einem Überblick, welche bedeutenden Texte der EU überhaupt nur noch in Englisch greifbar sind. Wahrscheinlich würden die „Expertise“-„Experten“ erst dann aufheulen, wenn Herr Orban es schafft, EU-Texte nur noch in Ungarisch publizieren zu lassen.



kirchoiden verfassungsbelehrenden „Experten“ gesagt: „Rechtsstaat“ ist in Art.19, 20 GG genauso vorgesehen wie „Demokratie“, der Begriff in Art. 28 GG ausdrücklich genau so , „Rechtsstaat“, aufgeführt.

Abhilfe erfordert mindestens: die bedingungslose und einschränkungslose Anerkennung des Rechtsstaats und seiner geltenden Gesetze durch Kirche, von ganz oben bis unten, in allen Untergliederungen. Caritas-kirchoide Barmherzigkeitsschwätzer zum Kirchenasyl sind beispielsweise zu entfernen. Eine parallel-rechtliche Gesellschaft, die nur mafia-ähnliche Legitimation hat ( oder mit Augustinus wie ein Räuberstaat) , ist auszumerzen.

Der Staat, sein Recht, und seine Ordnungskräfte sind bedingungslos zu beachten, zu respektieren, wertzuschätzen, dies hat die Kirche zu penetrieren im öffentlichen Bewusstsein. Sie sollte Richard Schröder ( FAZ Sept. 2016) beachten. Aus eigenen Mitteln kann sie konkret helfen, soweit das im Rahmen der Beachtung der Gesetze möglich und zulässig ist ( keine Begünstigung von Rechtsbrüchen etwa).

Angesichts der religiös derzeit verfassungsrechtlich gut unterfütterten Stellung von Muslimen plädiere ich für klare Grundgesetzänderungen, die die Positionierung des christlichen Abendlandes etwa in den erfolgreichen Abwehrkämpfen von 732, 1571 und 1683 nachvollziehen und aktualisieren. Mindestens und bis dahin hat eine Gesetzes- wie auch Verfassungsinterpretation sinnvollerweise Platz zu greifen, die die besinnungslose angeblich völlige weltanschauliche Neutralität des Grundgesetzes korrigiert; 1948/49 waren die konkreten Wirkungen, die den Gefahren von 732, 1571 und 1683 entsprechen, nicht absehbar. Das Grundgesetz sollte also bewusst nach den Grundsätzen des christlichen Abendlandes ausgelegt werden.